

## STELLUNGNAHME

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz - ZuFinG)**

**Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**

Stand: 10. Oktober 2023

## A. Zusammenfassende Anmerkungen

Mit dem am 16. August 2023 durch die Bundesregierung verabschiedeten Entwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) wird der aufsichtsrechtliche Rahmen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) durch Immobilien- und Infrastrukturfonds deutlich erweitert. Zukünftig können offene Immobilienfonds in sog. Freiflächenanlagen auf nicht mit einer Immobilie bebauten Grundstücken investieren. Klargestellt wird zudem, dass EE-Anlagen von den Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) betrieben werden können und Einnahmen aus der Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz generiert werden dürfen. Auch für Infrastrukturfonds wird der Rahmen entsprechend erweitert.

Die Anpassungen sind Grundlage dafür, dass Immobilien- und Infrastrukturfonds einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende leisten können und werden daher ausdrücklich begrüßt. Aufsichtsrechtlich sehen wir nachfolgend nur noch punktuellen Anpassungsbedarf. Damit die Änderungen in der Praxis tatsächlich zum Tragen kommen und Immobilien- und Infrastrukturfonds die Potenziale beim Ausbau von Erneuerbaren Energien umfassend ausschöpfen, sind aber vor allem steuerlicher Anpassungen erforderlich.

Die noch offenen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### I. Notwendige aufsichtsrechtliche Anpassungen

- Über den Erwerb von Eigentum an Grundstücken zur Errichtung von Freiflächenanlagen hinaus sollten Immobilienfonds solche **Grundstücke auch auf Grundlage von schuldrechtlichen Pachtrechten** nutzen können. Eine entsprechende Erweiterung des Kataloges der erwerbbaaren Vermögensgegenstände in § 231 Abs. 1 KAGB ist erforderlich, da die Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke (häufig Landwirte) zumeist nicht bereit sind, diese zu veräußern. In der Praxis werden die Grundstücke daher in der Regel nur verpachtet.
- Ferner sollte dem Eigentum an Grundstücken, auf denen sich Freiflächenanlagen befinden, das **Erbbaurecht** gleichgestellt werden; dies entspricht der Gesetzessystematik des § 231 Abs. 1 KAGB bei anderen unbebauten Grundstücken.
- Damit institutionelle Investoren wie Pensionsfonds und kleinere Versicherungen von den erweiterten Investitionsmöglichkeiten in EE-Anlagen vollumfänglich Gebrauch machen können, sollte das BMF parallel zur Verabschiedung des ZuFinG durch den Bundestag die **Anlageverordnung** anpassen.

## II. Anpassungen im (Investment)Steuerrecht

- Das Risiko des Statusverlustes für Spezial-Investmentfonds im Sinne des InvStG durch die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie muss gänzlich ausgeräumt werden. Andernfalls würde die Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven auf Fonds- und Anlegerebene riskiert und damit der Beitrag von Spezial-Investmentfonds zur Energiewende gefährdet werden. Zudem muss die Zulässigkeit der Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie ausdrücklich im REITG verankert werden.
- Die für Infrastruktur-Sondervermögen aufsichtsrechtlich geschaffene Möglichkeit über Infrastruktur-Projektgesellschaften in EE-Anlagen zu investieren, droht ebenfalls steuerrechtlich ins Leere zu laufen. Insbesondere durch entsprechende Änderungen in § 15 Abs. 2 InvStG sollte die Unsicherheit ausgeräumt werden, dass Einnahmen aus dem Verkauf von EEG-Strom zu einer gewerbesteuerlichen Infizierung führen.

## III. Erzeugung und Abgabe Erneuerbarer Energien grundsätzlich als vermögensverwaltende Tätigkeit

Darüber hinaus bedarf es im Steuerrecht ganz grundsätzlicher Anpassungen zur steuerlichen Förderung selbst erzeugter regenerativer Energie im Gebäudesektor. Die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie im Zusammenhang mit der Vermietung einer Immobilie sollte **grundsätzlich als Tätigkeit im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. unschädliche Tätigkeit qualifiziert werden und nicht zu einer Gewerbesteuerpflicht führen**, solange sie vorrangig der Bewirtschaftung der Immobilie bzw. eines Quartiers dient.

## B. Änderungsbedarf im Einzelnen

### I. Aufsichtsrechtlicher Anpassungsbedarf

#### 1. Betrieb von Freiflächenanlagen gem. § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a KAGB-E auf gepachteten Grundstücken

Durch den im Katalog der erwerbbaaren Vermögensgegenstände neu eingeführten § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a KAGB-E kann die KVG für den Immobilienfonds erstmals auch Eigentum an Grundstücken, auf denen sich EE-Anlagen befinden, erwerben. Zumindest in Deutschland werden EE-Anlagen regelmäßig jedoch nicht auf eigens erworbenen Grundstücken errichtet und betrieben, sondern auf Grundstücken, die auf Grundlage eines Pachtvertrages gepachtet werden. Dieses Pachtrecht wird häufig dinglich gesichert durch eine Dienstbarkeit, damit im Falle der Insolvenz des Grundstückseigentümers oder im Falle der Vollstreckung eines Grundpfandrechts nicht eine außerordentliche Kündigung des Pachtrechts nach § 111 InsO oder § 57a ZVG droht.

Grund für die Einräumung des Pachtrechts ist, dass die Verpächter (z.B. Landwirte) i.d.R. kein Interesse an einem Verkauf des Grundstückes haben. Die Pachtverträge werden im Regelfall für einen Zeitraum abgeschlossen, der der erwarteten Lebensdauer der EE-Anlagen entspricht. Die EE-Anlage ist dann nichts mehr wert und muss nur noch zurückgebaut werden.

**Diese in Deutschland übliche Ankaufs- und Halte-Struktur über Pachtverträge sollte auch Immobilienfonds zugänglich gemacht werden und ebenfalls durch § 231 Abs. 1 KAGB erfasst werden. Andernfalls droht die beabsichtigte neue Investitionsmöglichkeit in Freiflächenanlagen für offene Immobilienfonds leer zu laufen.**

Die Nachteile eines rein schuldrechtlichen Pachtrechts sind bewältigbar:

- Die mangelnde Belastbarkeit zugunsten einer finanzierenden Bank wird von konkurrierenden Investoren, die in solche auf Pachtrechten beruhenden EE-Anlagen investieren, und deren Banken akzeptiert.
- Das Risiko der Sonderkündigung im Falle der Zwangsvollstreckung eines Grundpfandrechtsgläubigers – § 57 a ZVG – oder des freihändigen Verkaufs eines Insolvenzverwalters des Verpächters – § 111 InsO kann dadurch reduziert werden, dass eine Dienstbarkeit im Range vor etwaigen Grundpfandrechten eingetragen wird (und dies entspricht der Marktpraxis vieler solcher EE-Anlagen).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Katalog des § 231 Abs. 1 KAGB im Rahmen der neuen Nr. 3b wie folgt zu erweitern:

**„3b. das Pacht- oder sonstige schuldrechtliche Nutzungsrecht an einem in Nummer 3a genannten Grundstück, wenn es durch Dienstbarkeit oder eine vergleichbare dingliche Rechtsposition besichert ist und wenn zur Zeit des Erwerbs der Wert der Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, die aufgrund solcher schuldrechtlicher Nutzungsrechte errichtet werden oder bereits errichtet wurden, zusammen mit dem Wert der Grundstücke nach Nr. 3a und Erbbaurechten an Grundstücken nach Nr. 3a, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;“**

## **2. Erfassung von Erbbaurechten**

Neben dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken zur Errichtung von Freiflächenanlagen sowie deren Nutzung auf Grundlage von Pachtrechten sollte die KVG für den Immobilienfonds zudem die Möglichkeit haben, diese Grundstücke auch über Erbbaurechte zu erwerben.

Gem. geltendem § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KAGB kann die KVG für den Immobilienfonds auch in Erbbaurechte investieren. Durch den Verweis in § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KAGB auf die Nr. 1 bis 3 KAGB ist der Erwerb von Erbbaurechten im Katalog der erwerbbaaren Vermögensgegenstände dem Erwerb von Eigentum in vollem Umfang gleichgestellt. Über die Erfassung von Nr. 3 können insbesondere auch unbebaute Grundstücke über Erbbaurechte erworben werden.

Mit der Einführung der neuen Nr. 3a in § 231 Abs. 1 S. 1 durch das ZuFinG sollte dieser Verweis um diese neue Möglichkeit entsprechend erweitert werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der KVG für den Immobilienfonds der Erwerb von Grundstücken für Freiflächenanlagen nicht auch über Erbbaurechte möglich sein sollte.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 231 Abs. 1 Nr. 4 KAGB vor:

*„Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3a.“*

## **3. Anpassungen in der Anlageverordnung**

### **a) Notwendige Folgeanpassungen in § 2 Abs. 1 Nr. 14 lit. c) Anlageverordnung**

Der Katalog der für institutionelle Anlegergruppen relevanten Anlageverordnung (AnIV) zeichnet in § 2 Abs. 1 Nr. 14 lit.c) aa) AnIV Investitionen in Immobilien nach § 231 Abs. 1

Nr. 1 bis 6 KAGB als Anlagemöglichkeit nach. Damit auch unter die AnIV fallende Investoren von den Änderungen des ZuFinG Gebrauch machen können, sollten die Anpassungen in § 231 Abs. 1 KAGB in der AnIV nachvollzogen werden. Während § 231 Abs. 3a KAGB-E (Freiflächenanlagen) durch die jetzige Aufzählung automatisch erfasst wird, bleiben die in § 231 Abs. 3 KAGB-E neu erfassten Aufdachanlagen in der Aufzählung unberücksichtigt.

Wir regen daher folgende Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 14 lit. c) aa) an:

*„aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, **Absatz 3** sowie § 235 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs investieren und“*

**b) Aufnahme von Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 2 Abs. 1 Nr. 14 AnIV**

Wir möchten uns ferner ganz grundsätzlich dafür aussprechen, auch Infrastruktur-Projektgesellschaften in den Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 14 AnIV mit aufzunehmen. Infrastruktur-Anlagen sind im Cashflow und dem Substanzwert Immobilienanlagen sehr ähnlich, wenn nicht oftmals sogar deckungsgleich. Sie sollten daher zweckmäßigerweise in § 2 Abs. 1 Nr. 14 AnIV aufgenommen werden, nachdem diese im Zuge der Einführung durch das Fondsstandortgesetz ausgeblieben war.

## II. Steuerrechtlicher Anpassungsbedarf

### 1. Erforderliche Folgeanpassungen steuerrechtlicher und regulatorischer Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb erneuerbarer Energieanlagen

Um zu gewährleisten, dass es in der Praxis zu einer tatsächlichen Nutzung solcher Anlagen kommt, sind über die aufsichtsrechtlichen Verbesserungen hinaus unbedingt weitere Folgeanpassungen im Steuerrecht erforderlich.<sup>1</sup> **Denn aktuell führt der drohende Statusverlust von Spezial-Investmentfonds dazu, dass Investitionen in erneuerbare Energien nur in sehr geringem Ausmaß vorgenommen oder gar unterlassen werden – allein die richtigerweise vorgeschlagenen Änderungen im KAGB und die im Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgesehene Anhebung der Unschädlichkeitsgrenzen werden diesen Ist-Zustand nicht beheben.**

---

<sup>1</sup> Ausführliche Erläuterungen zu den bestehenden Hemmnissen und Lösungsmöglichkeiten im ZIA-Positionspapier zu den steuerlichen Hemmnissen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor mit Stand vom 27. März 2023: [https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/04/ZIA\\_Positionspapier\\_Klimaschutz\\_steuerliche-Hemmnisse-abschaffen-1.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/04/ZIA_Positionspapier_Klimaschutz_steuerliche-Hemmnisse-abschaffen-1.pdf).

Denn es besteht trotz der Anpassung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 (§ 26 Nr. 7a InvStG) und trotz der geplanten weiteren Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenzen immer noch das Risiko des Statusverlustes von Spezial-Investmentfonds beim Betrieb von EE-Anlagen, wie z. B. Photovoltaikanlagen. So droht auch bei Überschreiten der Unschädlichkeitsgrenze die mit dem Statusverlust einhergehende fiktive Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdeckung aller stillen Reserven. Zudem gelten im Falle der Auflösung auf Ebene der Anleger die Spezial-Investmentanteile als veräußert, was ebenfalls eine Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven zur Folge hat.

Um diese erheblichen Folgen zu vermeiden, investieren Spezial-Investmentfonds immer noch nur sehr restriktiv in die Erzeugung erneuerbarer Energien bei den im Fonds gehaltenen Grundstücken. So werden aus Risikogesichtspunkten in der Praxis regelmäßig höchstens 20% der jeweiligen Unschädlichkeitsgrenze ausgeschöpft. Daher sollte – unabhängig von jeglichen Grenzen – das Risiko des Statusverlustes für Spezial-Investmentfonds durch die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie gänzlich ausgeräumt werden, da sonst die mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz angestrebten Investitionen in Erneuerbare Energien nicht in dem gewollten Maße stattfinden werden.

In dem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass für REIT-Gesellschaften bisher noch gar keine gesetzlichen Erleichterungen für die Erzeugung regenerativer Energie geschaffen wurden. In § 1 Absatz 1 REITG ist der zulässige Unternehmensgegenstand von REIT-Aktiengesellschaften festgehalten. Die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie ist aktuell nicht in dem Katalog der zulässigen Tätigkeiten aufgeführt. Da Teile der Finanzverwaltung<sup>2</sup> davon ausgehen, dass der Betrieb von Photovoltaikanlagen weder durch REIT-Gesellschaften noch durch REIT-Dienstleistungsgesellschaften ausgeübt werden darf, wird aktuell die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie im REIT-Umfeld vermieden, um den REIT-Status und die damit verbundene Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht nicht zu gefährden. Daher muss die Zulässigkeit der Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie ausdrücklich im REITG verankert werden.

Um die bestehenden steuerlichen Hemmnisse bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor ganz grundsätzlich auszuräumen, wäre es ratsam, die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Immobilie, wie auch sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Vermietungstätigkeit (z. B. die Wärmeerzeugung), nicht als gewerbliche bzw. schädliche Tätigkeit anzusehen, sondern als Teil der Vermögensverwaltung bzw. als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung im Rahmen der erweiterten Grundbesitzkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Gleiches muss bei der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nach § 15 Absatz 2 InvStG und bei den notwendigen immobiliennahen Hilfstätigkeiten i. S. d. § 1 Absatz 1 Nr. 1 REITG gelten. (Zu diesen und

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch Wohltmann, AG 2011, 444.

weiteren Punkten verweisen wir auf unser ZIA-Positionspapier zu den steuerlichen Hemmnissen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor.<sup>3)</sup>

**Petita:**

- Das Risiko des Statusverlustes für Spezial-Investmentfonds durch die Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie sollte gänzlich ausgeräumt werden. Zudem muss die Zulässigkeit der Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie ausdrücklich im REITG verankert werden.
- Grundsätzlich sollten Erzeugung und Abgabe regenerativer Energie im Zusammenhang mit der Vermietung einer Immobilie bzw. eines Quartiers als Tätigkeit im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. unschädliche Tätigkeit qualifiziert werden und nicht zu einer Gewerbesteuerpflicht führen, solange sie vorrangig der Bewirtschaftung der Immobilie bzw. dem Quartier dient.

## **2. Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung bei der Einschaltung von Infrastruktur-Projektgesellschaften**

Wie zuletzt auch Immobilien-Sondervermögen sind auch Infrastruktur-Sondervermögen von der Unsicherheit betroffen, ob die Einnahmen aus dem Verkauf von EEG-Strom zu gewerbesteuerlichen Risiken führen.

Infrastruktur-Sondervermögen sind grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (vgl. § 6 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 InvStG), wenn die hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten seitens der KVG den Sachverhalt der Vermögensverwaltung nicht überschreiten. Abweichend von Immobilien-Sondervermögen ist Infrastruktur-Sondervermögen auch der Betrieb zulässiger Infrastruktur-Investitionen gestattet (und nicht nur die Vermietung/Verpachtung), z.B. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Verwaltung dieser Vermögen muss daher zwingend umfassender und aktiver sein, auch wenn die zuständige KVG nicht den operativen Geschäftsbetrieb durchführt/übernimmt.

Erzielt der Fonds aus dem Betrieb Einnahmen aus inländischen Energieanlagen, so unterliegen diese grundsätzlich aufgrund der Regelung des § 15 InvStG auf Ebene des Fonds der Gewerbesteuer bzw. aufgrund von § 6 InvStG der Körperschaftsteuer. Unseres Erachtens ist dies auch sachgerecht und verhindert eine steuerrechtliche Besserstellung des Investmentfonds. Anlagen für erneuerbare Energien auf der Freifläche werden vom Fonds grundsätzlich über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehalten und von diesen betrieben. Eine solche inländische Projektgesellschaft ist dann selbst gewerbesteuerpflichtig

---

<sup>3</sup> Ausführliche Erläuterungen zu den bestehenden Hemmnissen und Lösungsmöglichkeiten im ZIA-Positionspapier zu den steuerlichen Hemmnissen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor mit Stand vom 27. März 2023: [https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/04/ZIA\\_Positionspapier\\_Klimaschutz\\_steuerliche-Hemmnisse-abschaffen-1.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/04/ZIA_Positionspapier_Klimaschutz_steuerliche-Hemmnisse-abschaffen-1.pdf).



und je nach Rechtsform ist die Projektgesellschaft oder der Investmentfonds mit den Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

Es besteht aber die Gefahr, dass die Finanzverwaltung für diese Beteiligungssachverhalte die Fiktion einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung annehmen könnte. Für Immobilien-Sondervermögen wurde dieser Sachverhalt über § 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG explizit vermieden; dies wird im Anwendungsschreiben zum InvStG vom 21.05.2019 auch nochmals vertieft (vgl. dort Ziffern 15.15 ff.).

Wir schlagen daher vor, Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG neben Immobilien-Gesellschaften aufzunehmen und diesen Sachverhalt in geeigneter Form ergänzend im o.g. Anwendungsschreiben zu vertiefen. Wir weisen explizit darauf hin, dass die gewünschte Anpassung des InvStG nicht zu einer fehlenden Besteuerung der Einkünfte der Infrastruktur-Projektgesellschaften führt. Diese unterliegen regulär der Gewerbesteuer auf Ebene der Projektgesellschaft sowie der Körperschaftsteuer (abhängig von der Rechtsform auf Ebene der Projektgesellschaft oder des Sondervermögens). Die Anpassung führt aber zur Vermeidung der Annahme eines einheitlichen Geschäftsbetriebs auf Ebene des Sondervermögens und damit dazu, dass über § 15 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 5 InvStG andere Einkünfte, insbesondere auch ausländische Einkünfte, einer insoweit unzutreffenden Besteuerung im Inland unterliegen.

### **3. Ausnahme von der 10-Prozent-Grenze gem. § 26 Nr. 6 S. 2 InvStG auch für Infrastruktur-Projektgesellschaften**

Es sollte grundsätzlich die bestehende Ausnahmeregelung von der 10% Beteiligungsgrenze nach § 26 Nr. 6 S. 2 InvStG für Infrastruktur-Projektgesellschaften abbedungen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine ÖPP-Projektgesellschaft oder eine zur Erzeugung Erneuerbarer Energien gem. § 3 Nr. 21 EEG gegründete Gesellschaft von der Ausnahme Gebrauch machen kann, eine Infrastruktur-Projektgesellschaft hingegen nicht.

# Ansprechpartner

## **Frederik Voigt**

Abteilungsleiter Investitionskapital

## **Torsten Labetzki, LL.M.**

Mitglied der Geschäftsleitung &  
Abteilungsleiter Recht und Steuern

## **Dr. Martin Lange, LL.M.**

Senior Referent Steuerrecht

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

## **ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.**

### **Hauptstadtbüro**

Leipziger Platz 9  
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: [info@zia-deutschland.de](mailto:info@zia-deutschland.de)

Website: <https://zia-deutschland.de>

### **Europabüro**

3 rue du Luxembourg  
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](#)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](#)